

# Vortrag zum Thema Strom- und Energiesteuererstattungen

---

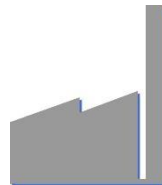
**Änderung beim § 51 Abs.1 Nr. 2  
Energiesteuergesetz  
ab 01.01.2018**

# Welche Erstattungen gibt es?

---

- 1. Stufe - Entlastung der Stromsteuer nach § 9b StromStG
- 1. Stufe - Entlastung der Energiesteuer nach § 54 EnergieStG
- 2. Stufe - Spitzenausgleich nach § 10 StromStG
- 2. Stufe - Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG
- **3. Stufe - Prozesserstattung nach § 9a StromStG**
- **3. Stufe - Prozesserstattung nach § 51 EnergieStG**
- Entlastung für Stromerzeugungsanlagen >2 MW nach § 53 EnergieStG
- Vollständige Entlastung KWK nach § 53a (6) EnergieStG
- Teilweise Entlastung KWK nach § 53a (1) EnergieStG

# Strom- und Energiesteuer- erstattungen



Unternehmen des produzierenden-  
und verarbeitenden Gewerbes

## Stromsteuer

Steuersatz: 2,05 Cent/ kWh

## Energiesteuer

Erdgas: 0,55 Cent/ kWh

Heizöl leicht: 61,35 €/ 1000l

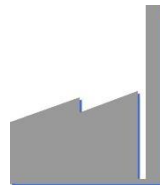
Flüssiggas: 60,60 €/ 1000kg

Diesel: 470,40 €/1000l

Benzin unverbleit: 669,80 €/ 1000l

Die Steuer wird pro Verbrauchseinheit berechnet und **nicht** prozentual

# Ökosteuernerstattung Stufe 3



Unternehmen des produzierenden-  
und verarbeitenden Gewerbes

## Stromsteuer

Steuersatz: 2,05 Cent/ kWh

## Entlastungssatz

3. Stufe: § 9a StromStG

2,05 Cent/ kWh

## Energiesteuer

Erdgas:	0,55 Cent/ kWh
Heizöl leicht:	61,35 €/ 1000l
Flüssiggas:	60,60 €/ 1000kg

3. Stufe: § 51 EnergieStG

Erdgas:	0,55 Cent/ kWh
Heizöl leicht:	61,35 €/ 1000l
Flüssiggas:	60,60 €/ 1000kg

# Prozesserstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

Steuerentlastung:

für die thermische Abluft- und Abfallbehandlung  
...verwendete Energieerzeugnisse

Einsatz sogenannter thermischer Nachverbrennungsanlagen  
zur Verbrennung giftiger Gase  
z.B. in Druckereien oder Gießereien

# Prozesserstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

BETREFF **Energiesteuer; Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Energiesteuergesetz  
(EnergieStG)  
Umsetzung der EuGH- und BFH-Rechtsprechung**

BEZUG

ANLAGEN

02 **V 8245 B - 32971 - B 21** (bei Antwort bitte angeben)

✚ Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu den sog. Dual-Use-Prozessen (EuGH-Urteile C-426/12 vom 2.10.2014 und C 529/14 vom 17.12.2015) sind die Voraussetzungen zur Entlastungsfähigkeit von Energieerzeugnissen, die bei der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG verwendet werden, neu festzulegen und zu bewerten.

# Prozesserrstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

Seite 2 von 3

Mit seinem Urteil C-426/12 hatte der EuGH festgestellt, dass die Verwendung eines Energieerzeugnisses nur dann nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) fällt, wenn dieses Erzeugnis – in seiner Funktion als Energiequelle – selbst anders als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird (Rz. 23).

Dies ist als sog. dual use (Verwendung zu zweierlei Zwecken) zu bezeichnen.

Entsprechend hat auch der BFH mit seinen Urteilen VII R 35/12 vom 13.1.2015 und VII R 40/14 vom 10.11.2015 festgestellt, dass es unter Beachtung dieses EuGH-Urteils allein darauf ankomme, ob das Energieerzeugnis selbst oder dessen Verbrennungsprodukt für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich ist (vgl. Rz. 23 [VII R 35/12] und Rz. 11 [VII R 40/14]).

In Absatz 2 der Teil-Dienstvorschrift zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG war bisher erläutert worden, dass es sich bei dieser Entlastung um eine Entlastung für eine Verwendung von Energieerzeugnissen zum dual use im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b 2. Anstrich der Energiesteuerrichtlinie handele. Während das Verheizen nach § 1a Nr. 12 EnergieStG der eine Verwendungszweck sei, stelle die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls oder der Abluft den anderen Verwendungszweck dar.

# Prozesserstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

Aus dem EuGH-Beschluss C 529-14 ergibt sich, dass diese Rechtsauffassung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sondern dass für die steuerbegünstigte Verwendung eines Energieerzeugnisses zur thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG zusätzliche Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sein müssen, um eine richtlinienkonforme Anwendung der Vorschrift sicherzustellen. Auch hier müssen die Grundsätze des dual use, wie sie für die Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG gelten, zur Anwendung kommen.

Ich verweise insoweit auf die Absätze 41, 43, 44 sowie 46 bis 48 der Teil DV zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG, die in Kürze unter der Kennung V 8245-10 in der E-VSF eingestellt wird. So muss hier neben der energetischen Verwendung des Energieerzeugnisses zum Heizen ein zweiter Zweck hinzukommen, der darin besteht, dass das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte (üblicherweise Kohlendioxid) verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind. Verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich ist ein Verbrennungsprodukt eines Energieerzeugnisses dann, wenn Bestandteile des Rauchgases (bestehend in der Regel aus Kohlendioxid und Wasser in



# Prozesserstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

Seite 3 von 3

unterschiedlichem Verhältnis je nach Ausgangserzeugnis) als Verbrennungsprodukt stofflich in den zu behandelnden Abfall oder die Abluft eingehen und damit zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen oder wenn sie z. B. als notwendiger Bestandteil eines Zwischenproduktes an der Abfall- oder Abluftbehandlung beteiligt sind. Eine verfahrenstechnische bzw. chemische Erforderlichkeit für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung besteht nicht, wenn das Verbrennungsprodukt des Energieerzeugnisses nur die Funktion als Wärmeträger bzw. Transportmedium hat.

Die Teil-Dienstvorschrift zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG (E-VSF V 8245-11) wurde zum 1.1.2018 aufgehoben. Die in der DV 8245-11 festgelegten Grundsätze zum Kreis der Entlastungsberechtigten (Abs. 3), zum Abfall- und Abluftbegriff (Abs. 5 und 6 Unterabs. 1), zur thermischen Behandlung (Abs. 7 -17), zu den Abgrenzungen der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung von anderen Verwendungszwecken der Energieerzeugnisse (Abs. 18 – 21) sowie zu den vor- und nachbereitenden Prozesse (Abs. 22 bis 29) gelten jedoch sinngemäß weiter.

# Prozesserstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

Ich weise darauf hin, dass der Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG durch die vorgenannten Grundsätze gegenüber der vorherigen Rechtslage eingeschränkt wird. Die Neuregelung ist auf Verwendungen von Energieerzeugnissen zu Zwecken nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG ab dem 1.1.2018 anzuwenden.

Soweit Sie beabsichtigen, weiterhin Entlastungsanträge nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG zu stellen, ist Ihrem erstmaligen Antrag eine aktualisierte Betriebserklärung beizufügen, die beschreibt, in welcher Form neben dem Verheizen des Energieerzeugnisses zur Beseitigung des Schadstoffpotentials auch das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte (üblicherweise Kohlendioxid) verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind, indem sie zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen oder als notwendiger Bestandteil eines Zwischenproduktes an der Abfall- oder Abluftbehandlung beteiligt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Hauptzollamt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

# Prozesserstattung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

---

Wege zur Bearbeitung:

- Chemische Prozesse in den Unternehmen genau beschreiben
- Beantragung durchführen
- Nachfrage bei den Hauptzollämtern bezüglich Bearbeitungsstand
- Nachfrage bei der Zollbehörde, ob es eine zentrale Vorgehensweise gibt
- Bei Bedarf Einspruch einlegen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Klaus Burkert

Dipl. Ing.

Geschäftsführender Gesellschafter

Tel. 05139/ 9 58 90- 11

Fax 05139/ 9 58 90- 90

[www.enercontrol.de](http://www.enercontrol.de)

[klaus.burkert@enercontrol.de](mailto:klaus.burkert@enercontrol.de)

EnerControl GmbH & Co. KG, Dannhornweg 8, 30916 Isernhagen